Nummer 20. XXII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Mittwoch, 11. Januar 1893.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Der Antrag Adickes.

Der vom Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. Herrn Adickes eingebrachte Gesetzentwurf, die Erleichterung der Stadterweiterungen betreffend, hat eine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, wie sie dem, was sich in den stillen Räumen des Herrenhauses abspielt, nur sehr selten zu Theil wird. Es handelt sich um ein Gebiet, auf dem Gesetzgebung und Verwaltungskunst leider Vieles nachzuholen haben, wo sie sich von den Thatsachen haben überraschen und überholen lassen. In Preußen gab es 1871 Großstädte mit über 100,000 Einwohnern nur 8, die eine Gesammtbevölkerung von 1,968,537 Einwohnern zählten; im Jahr 1890 gab es deren 26 mit zusammen 6,302,683 Einwohnern! Die Zahl der Großstadtbewohner hat sich daher mehr wie verdreifacht. Das kommt fast einer Neu- und Umgründung unserer Städte gleich.

Es bleibt ewig beklagenswerth, daß in so entscheidender Zeit es an dem Staatsmann fehlte, der mit scharfem Blick und entschlossener Hand für diese ungeheuere Bewegung die richtige Bahnen geöffnet hätte, der die Grundsätze feststellte, von denen aus sie geleitet werden mußte. Diese Grundsätze konnten nur aus dem Bestreben gezogen werden, diesen in die Städte hereindrängenden Massen vor einer Zusammenpferchung zu bewahren und sie auf einen möglichst großen Raum angemessen zu vertheilen. Baugesetzliche Vorschriften und Bevollkommnung der Beförderungsmittel mußten dabei Hand in Hand gehen. Die Minister des Innern des ersten der zwei letzten Jahrzehnte waren durch die Verwaltungsreform ganz absorbirt. Herr v. Puttkamer war fast ausschließlich Polizei- und Parteiminister, der den Staat unausgesetzt rettete und aus bekannten und verwandten Elementen ein „vertrauenswerthes" Verwaltungspersonal zusammenstellte. Ihm darf in erster Reihe die Schuld der Vernachlässigung der städtischen Interessen zugeschrieben werden. In der Zuspitzung des Oberaufsichtsrechts zu einer Häufung von unendlichen Weitläufigkeiten und Bedenken, die sich jeder verbessernden Neuerung entgegenstellten, zeigte sich die Verwaltungskunst dieser Periode. Selbst die Verbesserung der Berliner Bauordnung scheiterte immer wieder aufs Neue an ausgetüftelten Häkeleien; die Pferdebahnen mußten jede Erweiterung wie eine Staatsaktion erkämpfen. Ein Verständniß für die Städte und ihre Bedürfnisse hatte dann der Minister Herrfurth. Nach seinem Abgang scheint aber wieder eine Stockung eintreten zu sollen. Denn wenn Uebereifer nicht den Landrath des Teltower Kreises zu weit geführt hat, so hat der jetzige Minister des Innern für die wichtigste der kommunalen Fragen, die jetzt in Preußen zur Erörterung steht — für die Eingemeindung der Berliner Vororte, keine Zeit! Und die Besorgniß ist weit verbreitet, daß der Erbauung elektrischer Hochbahnen, die für die Wohnungsfrage so eminent wichtig ist, dieselbe Leidensgeschichte bevorsteht, durch welche sich die Pferdebahnen jahrelang durchquälen mußten. In allen diesen Dingen hat man die Hand der Regierung selten fördernd, nur zu oft hindernd und zurückhaltend gefunden. Wer nach den Gründen für die in Preußen herrschende Stimmung forscht, sollte diese Verhältnisse nicht übersehen. Dazu kommt, daß die auf eigener Initiative der Regierung beruhenden Maßregeln, wie z. B. die Bauordnungen für die Berliner Vororte von dem seltenen Mißgeschick verfolgt wurden, alle Interessen zu verletzen.

Man kann auch nicht einmal behaupten, daß die parlamentarische Initiative auf diesem Gebiet besonders energisch oder gar fruchtbar gewesen wäre. Hier ist vielmehr beinahe Alles noch zu thun. Mit um so mehr Befriedigung muß es begrüßt werden, daß der Antrag Adickes wenigstens einige der Hauptfragen angeschnitten hat. In erster Linie beabsichtigt der Antrag, auf städtischem Bebauungsgebiet ein Verfahren zu ermöglichen, das der zwangsweisen Zusammenlegung, der sogenannten Konsolidation ländlicher Grundstücke entspricht. Der Hauptfall, der dem Antragsteller vorschwebt, ist der, daß bei der straßenmäßigen Erschließung eines Grundstückskomplexes, die einzelne Terrains oft so zerschnitten werden, daß sie zu Baustellen nicht geeignet bleiben. Hier kann nur durch zwangsweise Zusammenlegung und angemessene Neueintheilung oder durch Enteignung geholfen werden. Beides ist vorgesehen und kann geschehen entweder auf Antrag der Eigenthümer der Hälfte der Fläche der zusammenzulegenden Grundstücke oder auf Betreiben der Gemeinde, wenn die Zusammenlegung im öffentlichen Interesse liegt. Damit soll auch den Erpressungsversuchen begegnet werden, welche die Besitzer sogenannter Masken, das heißt dem Bauterrain vorliegender, für sich unbebaubarer Geländestreifen, erfahrungsmäßig häufig ausüben. Bekanntlich haben einzelne Spekulanten eine besondere Geschicklichkeit sich in Besitz solcher Terrains zu setzen und damit das Mittel zu gewinnen, ihren Hinterliegern jeden Preis vorzuschreiben.

Indem wir diesmal von allen Einzelheiten absehen, wenden wir uns gleich zu einem zweiten Punkt, den der Antrag Adickes in Angriff nimmt. Es ist die Uebertragung des französisch-belgischen Zonensystems in unsere Gesetzgebung. Ein Beispiel wird das Beabsichtigte am besten verständlich machen. Es könnte sich die Frage aufwerfen, ob dem Verkehr der Leipzigerstraße in Berlin nach Westen ein neuer Durchgang eröffnet werden soll, etwa durch Ziehen einer Straße, welche am Leipziger Platz einsetzend, die Gärten des Thiergarten-Quartiers durchschneidet und an der Corneliusbrücke endet. Es ist dies beiläufig gesagt, ein bereits zum öfteren ventilirter Plan, der eine der Vorbedingungen für eine große Ausstellung im Westen ist. Ein solcher Plan müßte jetzt schon daran scheitern, daß die Kosten des Straßendurchbruchs lediglich der Gemeinde zufielen, der Vortheil des erschlossenen Baugeländes dagegen den Grundbesitzern. Für solche Fälle gestattet das französisch-belgische System die Ausdehnung der Enteignung auf die neben öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke. Sie erfolgt infolge Gemeindebeschlusses und kann nur gleichzeitig mit der Enteignung des zu den anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Geländes beschlossen und durchgeführt werden.

Noch einen dritten Punkt will der Antrag Adickes zur Entscheidung bringen. Er behandelt die durch die neue Bauordnung für die Berliner Vororte so brennend gewordene Villenbaufrage, sowie Baubeschränkungen überhaupt. Es wird vorgeschlagen, daß durch Ortsstatut für ganze Baublöcke sowie für eine oder mehrere Straßenfeuchten von Baublöcken auf Antrag der Eigenthümer von mindestens der Hälfte der Grundfläche die Errichtung von Bauten über das baupolizeiliche Maß hinaus beschränkt und die Unzulässigkeit gewisser Benutzungsarten der Baulichkeiten (z. B. Fabriken) verfügt werden kann. Es ist dies ein jedenfalls sehr beachtenswerther Versuch der Lösung eines sehr weittragenden Konfliktes widerstreitender Interessen.

Wir legen besonderen Werth darauf, daß es bei diesem Vorschlag zu einer grundsätzlichen Erörterung der Frage kommen muß: wie weit das Recht der Verwaltung geht zur Dekretirung baupolizeilicher Beschränkungen? Mehr und mehr haben die Verwaltungsbehörden diese Befugniß ausgedehnt bis zu einem Maße, welches das Eigenthumsrecht selbst in früher nicht als möglich gedachter Weise in Frage stellt. Damit ist ein beängstigendes Gefühl der Rechtsunsicherheit in Kreise getragen worden, die weit über die unmittelbar betroffenen hinausgehen. Hier ist ein rasches Eingreifen der Gesetzgebung absolut erforderlich, das der Verwaltungsbefugniß klare und feste Grenzen zieht.

Von allen diesen Gesichtspunkten aus ist die durch den Antrag Adickes gegebene Anregung im höchsten Grade zeitgemäß. Wir hoffen, daß der Gesetzentwurf im Herrenhaus so rechtzeitig durchberathen wird, daß er noch in dieser Session das Abgeordnetenhaus beschäftigen kann. Gemachte Versäumnisse lassen sich nicht wieder einholen; die Terrainspekulation war um Vieles vorausschauender als die Staatsgewalt; berechtigte Interessen haben sich entwickelt, über die man nicht ohne Weiteres hinweggehen kann. Aber es ist hohe Zeit, daß für die Zukunft gesichert werde, was noch gesichert werden kann und daß für die weitere Entwickelung der Städte ein fester Rechtsboden und ein rationelles System geschaffen wird.

---

* **Aus dem Abgeordnetenhause.** Die gestrige Sitzung, die erste nach den Weihnachtsferien, schleppte sich recht phlegmatisch hin. Der Saal war nur dürftig besetzt, ganze Bänkereihen waren leer geblieben, und die Reden sowohl der Volksvertreter wie des Herrn Kultusminister Dr. Bosse waren nicht von der Art, daß sie die Hörer in eine etwas theilnahmvollere Stimmung hätten versetzen können. Dabei handelte es sich um einen so bedeutsamen Entwurf wie der betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Dienseinkommens der Volksschullehrer. Minister Dr. Bosse vertheidigte seine Vorlage mit einem die Hörer geradezu erdrückenden statistischen Beweismaterial. Unter dieser Menge von Einzelheiten, welche der Herr Kultusminister aus den Zusammenstellungen der Steuerveranlagungen und der Schullasten in den verschiedenen Gemeinden zur Begründung seines Entwurfes vorbrachte, verschwanden die wenigen allgemeinen Gesichtspunkte fast ganz. Zunächst konnte man dem Herrn Minister das Bedauern über den verunglückten Zeblitzschen Vorstoß förmlich vom Gesichte herunterlesen. Herr v. Minnigerode faßte denn auch sofort diese Art von Halbbekenntniß des Herrn Kultusministers mit gebührender Freundlichkeit auf, gleichsam als die Hoffnung auf eine zukünftige Gewähr. Abgesehen davon, trat der Herr Kultusminister mit einer unverkennbaren Entschiedenheit für seinen Entwurf ein und namentlich dafür, daß die von den Volksschullehrern gemachten Versprechungen halten müsse, und daß die Aufhebung des Dotationsgesetzes von 1887 unbedingt nothwendig sei. Die Vertreter des Centrums und der Konservativen, die Herren Strombeck und v. Minnigerode, hatten trotz aller ihrer Regierungsfreundlichkeit nur die Bedenken gegen die Vorlage in das hellste Licht gestellt. Beide verlangten die Ueberweisung des ersten und entscheidenden Gesetzesparagraphen zur Vorberathung an die Steuerkommission — was in Wahrheit einer Ablehnung des Entwurfes gleichkommt. Nicht viel glimpflicher sprang Herr Barth von den Freikonservativen mit dem Bosseschen Entwurf um. Einzig Herr Hobrecht von den Nationalliberalen nahm sich des gefährdeten Wesens mit einigem Wohlwollen an; er verlangte die Einsetzung einer besonderen Kommission, welche den Entwurf durch allerhand Verbesserungen lebensfähig machen solle. Namentlich sollen gewisse Grenzberichtigungen zwischen den Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden ausgesprochen und gewisse Normen für die Diensteinkommen der Volksschullehrer in das Gesetz aufgenommen werden. Zu verhältnißmäßig später Stunde trat noch Herr Miquel auf den Kampfplatz, um in seiner Eigenschaft als Staatsminister für den vorgelegten Entwurf Zeugniß zu geben. Er erklärte mit der ihm eigenen Sicherheit, daß der Gesetzentwurf, weit entfernt, sich in Widerspruch mit dem § 82 des Staatseinkommensteuergesetzes zu befinden, vielmehr dessen zweckmäßige Ausführung bedeute. Denn indem auf die in dem Entwurfe vorgeschlagene Weise die Kommunen entlastet würden, werde eben die Durchführung der in jenem Paragraphen verheißenen Steuerreform für die Gemeinden möglich. Was ist gegen solch eine überscharfe Logik auszurichten? Vor Allem müsse man sich davor hüten, auf rein mechanischem Wege Abhilfe schaffen zu wollen. Die Verhältnisse lägen in Westfalen anders als in Posen, als daß man mit allgemeinen Normen wirksam durchgreifen könnte. Nur mit einem vernünftig verwalteten Dispositionsfonds lassen sich bestehende Uebel beseitigen. Das Haus möge die Angelegenheit nicht auf eine unbegrenzte Zukunft verschieben, sondern der Regierungsvorlage zustimmen. An ein Unterrichtsgesetz sei ja für nächsten Jahre nicht zu denken. Das war eine nicht mißzuverstehende Antwort auf die von Herrn v. Minnigerode gegenüber Herrn Dr. Bosse gemachte Andeutung. Die Sitzung wurde abgebrochen und die Fortsetzung der Debatte auf Mittwoch vertagt.

Die Rückerstattung der Grundsteuer-Entschädigungen vor der Kommission des Abgeordnetenhauses.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Berathung der Steuergesetze trat gestern Abend 7½ Uhr zu ihrer ersten Sitzung nach den Ferien zusammen. Die Regierung ist außer durch den Finanzminister durch folgende Kommissare vertreten: vom Finanzministerium der Generalsteuerdirektor Burghardt und die Geheimen Finanzräthe Gaus und Fusting, daneben die Geheimen Finanzräthe Rosl, Halway und die Assessoren Eskens und Frick. Die Berathung setzt ein bei § 18 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Derselbe lautet: Die auf Grund der §§ 1—7 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen gelesteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten. — Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänen-Abgaben oder Domänen-Amortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe bez. Rente zu berechnen. Dazu beantragt der nationalliberale Abgeordnete Dr. Krause, den § 18 wie folgt zu fassen: Die auf Grund der §§ 1 und 4 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der dieselben betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen gelesteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Abgeordneter Höppner (kons.) geht auf die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 aufgehobenen Grundsteuerbefreiungen ein, für dieselben seien damals Entschädigungen gezahlt worden. Wenn jetzt die früher gezahlten Entschädigungen zurückerstattet werden sollen, so läßt sich dafür ein rechtlicher Grund nicht anführen, denn nach der Zurückzahlung der Entschädigungen lebe das frühere Privileg auf Grundsteuerbefreiung nicht wieder auf, es werde aber auch keine neue Begünstigung eingeführt. Aber auch aus Billigkeitsrücksichten könne er keinen Grund zur Rückzahlung ersehen. Man solle einfach die bezüglichen Paragraphen des Gesetzes (§§ 18 und 19) streichen. Er beantrage diese Streichung.

Abgeordneter Krause (nl.): Er könne den Ansichten des Vorredners hinsichtlich der privatrechtlich von der Grundsteuer befreiten Grundstücke beitreten, aber er könne diesen Standpunkt bezüglich der sog. staatsrechtlich befreiten Grundstücke nicht theilen und befürworte daher seinen Antrag, der diesen Standpunkt Rechnung trage.

Geh. Finanzrath Fusting: Es stehe sich Leistung und Gegenleistung gegenüber. Falle die Grundsteuer fort, so müsse selbstverständlich auch die Entschädigung zurückgezahlt werden. Sollte die große Mehrheit der Landesvertretung anderer Ansicht sein, so werde die Staatsregierung dazu Stellung nehmen müssen.

Abgeordneter Enneccerus (nl.): Die Regierungsvorlage sei durchaus gerechtfertigt. Es sei nichts als eine Bereicherung der Betreffenden, wenn sie nicht gehalten würden, die Steuerentschädigungen wieder zurückzuerstatten. Es handle sich für ihn aber nicht allein um die dabei herausspringenden 10—12 Millionen, sondern hauptsächlich um politische Erwägungen. Eine Ablehnung des Regierungsvorschlages könne die ganze Steuerreform diskreditiren. In den Fällen des fideikommissarischen Besitzes und wo das Gut an einen Erben übergegangen sei, und derjenigen Besitzer, welche ursprünglich die Entschädigungen erhalten, sei die Rückzahlung der erhaltenen Entschädigungen nothwendig. Für andere Fälle schlage er Erleichterungen in § 19 vor in einem besonderen Antrag.

Um die weitere Debatte zu verstehen, ist die Kenntniß des § 19 nothwendig. Darnach bleibt die Rückerstattung (§ 18) ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (eingetliches) Rechtsgeschäft, mit Ausnahme der Fälle der Erbtheilungen und der Gutsüberlassungsverträge, veräußert worden sind. Weiter soll die Rückerstattung ausgeschlossen bleiben in denjenigen Fällen, in welchen die Vorschriften in § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die in § 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Darin will der Abgeordnete Enneccerus im ersten Absatz die Worte „mit Ausnahme" bis „Gutsüberlassungsverträge" gestrichen wissen. Außerdem soll folgender neue Absatz eingeschaltet werden: „Ist der Eigenthumsübergang auf Grund von Erbtheilungen oder Gutsüberlassungsverträgen erfolgt, so ist nur derjenige Theil des Entschädigungskapitals zurückzuerstatten, welcher dem Erbantheile des zeitigen Eigenthums an dem Nachlaße des Entschädigungsempfängers entspricht."

Gleichzeitig beantragt Abg. Dr. Sattler (nl.) in § 18 die Worte „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" zu streichen und dem entsprechend den diese Bestimmungen enthaltenden § 19.

Der freisinnige Abgeordnete Alexander Meyer (Berlin) will dem § 18 zwischen Alinea 1 und 2 folgendes neue Alinea einfügt wissen: „Im Kreise Herzogthum Lauenburg sind in gleicher Weise die auf Grund des lauenburgischen Gesetzes vom 15. Februar 1875 geleisteten Entschädigungen an den lauenburgischen Landeskommunalverband zurückzuzahlen."

Abgeordneter v. Buch (kons.): Auch er könne keinen rechtlichen Grund entdecken, aus welchem die Rückzahlung der Grundsteuer-Entschädigung gefordert werden könne. Aber man könne aus Billigkeitsgründen wohl in gewissen Fällen dazu kommen, die Entschädigungen zurückzuerstatten. Wenn davon das Gelingen der Steuerreform abhänge, werde er für die Rückerstattung eintreten.

Finanzminister Dr. Miquel: Die Staatsregierung empfehle ihre Ansichten nicht aus staatsrechtlichen, sondern aus politischen Gründen. Deshalb möge man auch alle Anträge ablehnen und einfach die Rückerstattung nach der Regierungsvorlage beschließen.

Abg. Freiherr v. Huene (Centrum): Er erblicke in dem Gesetz nach der Fassung der Vorlage keineswegs eine Aufhebung der Grundsteuer, sondern nur eine Außerhebungsetzung desselben seitens des Staates. Die Gemeinden könnten die Grundsteuer ja weiter erheben, die Leistung für die erhaltene Entschädigung fiele also überhaupt nicht fort.

Abg. v. Buch (kons.) regt die Frage an, wie es z. B. mit den Bestimmungen in Erbpachtverträgen in Schleswig-Holstein in Betreff der bäuerlichen Grundstücke wegen der Grundsteuerbefreiung gehalten werden solle.

Geh. Finanzrath Fusting erklärt des Näheren die Lage dieses Falles.

Abg. v. Zedlitz (freik.) erklärt, den Standpunkt der Herren v. Huene und Dr. Krause zu theilen.

Abg. Lamprecht (kons.) betont, die Gesetzgebung müsse seines Erachtens stabil sein. Wenn jetzt, nach einem Menschenalter, die Entschädigungen zurückgezahlt werden sollten, so sei das eine offenbare Härte, die übrigens nicht allein die Großgrundbesitzer, sondern auch viele bäuerliche Besitzer und kleine Städte treffe. Diese letzteren würden am meisten belastet werden. Die wenigen Millionen, die die Staatskasse einnähme, kämen demgegenüber gar nicht in Frage. Man solle den ganzen Paragraphen streichen.

Der Finanzminister Dr. Miquel bemerkt, daß an der Bestimmung um so weniger zu rütteln sei, als die Zahlungen so günstig wie möglich gestellt seien.

Abg. Sperlich (Centr.) hält in manchen Fällen eine Rückzahlung der Entschädigungen für ungerecht, auch will er Käufer und Erben gleich stellen, wünscht aber Auskunft, wie die Sache bei mehreren Erbgängen gehalten werden soll.

Abg. v. Kroecher (kons.): Er werde für Streichung des § 18 stimmen, denn nach der Rückzahlung der Entschädigungen müßte doch das Privileg wieder aufleben, das sei aber keineswegs der Fall, da die Kreis- und Provinzialabgaben nach wie vor nach dem Maßstabe der Grundsteuer erhoben werden würden.

Dem Abgeordneten Meyer (freik.) gegenüber, der seinen Antrag bezüglich Lauenburgs empfohlen, bemerkt Geh. Rath Fusting, das Gesetz gelte allein für Preußen, alle hessischen, hannoverschen und lauenburgischen Gesetze seien aus dem Spiele zu lassen.